Bundesrat Drucksache 132/90

19.02.90

In - Fz - Wi

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Waffengesetz (WaffV 4 ÄndV 3)

A. Zielsetzung

Anpassung der Gebühren für Amtshandlungen nach dem Waffengesetz an die allgemeine Kostenentwicklung

B. Lösung

Änderung der Vierten Verordnung zum Waffengesetz

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Die Verordnung wirkt sich auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht aus.

-1-

Bundesrat Drucksache 132/90

19.02.90

In - Fz - Wi

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Waffengesetz (WaffV 4 ÄndV 3)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (331) - 641 03 - Wa 3/90

Bonn, den 16. Februar 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Waffengesetz (WaffV 4 ÄndV 3)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

BBD132/90
1

Drucksache 132/90

Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Waffengesetz (WaffV 4 ÄndV 3)

Vom

Auf Grund des § 49 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister des Innern:

Artikel 1

Die Vierte Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1810), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2055), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt neu gefaßt:
   "Vierte Verordnung zum Waffengesetz (Kostenverordnung - 4. WaffV)".

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe "vom 24. Mai 1976 - Bundesgesetzblatt I S. 1285 - 1. WaffV)," durch die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 777 - 1. WaffV)," ersetzt.

b) In Absatz 1 wird Nummer 4 wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe b wird die Angabe "Nr. 14" durch die Angabe "Nr. 19" ersetzt.
bb) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt: "d) bei Böllern und Modellkanonen,".

c) In Absatz 3 wird die Angabe "106,-" durch die Angabe "133,-", die Angabe "88,-" durch die Angabe "110,-" und die Angabe "74,-" durch die Angabe "93,-" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 bis 6 wird jeweils die Angabe "Nr. 14" durch die Angabe "Nr. 19" ersetzt.

b) In Absatz 6 wird die Angabe "10,-" durch die Angabe "12,-" ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: "Werden fünf oder mehr Schußwaffen des gleichen Typs und Kalibers geprüft, ist mindestens die Höchstgebühr nach Satz 1 zu erheben."

4. In § 6 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Amtshandlungen in bezug auf Schußwaffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden."

5. In § 7 werden die Worte "Institut für Aerobiologie der Fraunhofer-Gesellschaft" durch die Worte "Fraunhofer-Institut für Umweltchemie und Ökotoxikologie" ersetzt.

6. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt gefaßt:
"Anlage

Gebührenverzeichnis

Abschnitt I: Rahmengebühren	DM von	DM bis
1. Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schußwaffen oder Munition (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WaffG)	125,--	5.000,--
2. Erlaubnis zum Handel mit Schußwaffen oder Munition (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 WaffG)	125,--	5.000,--
3. Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG	1/4 der nach Nummer 1 oder 2 festgesetzten Gebühr	
4. a) Zulassung von Schußwaffen, Einsteckläufen und Munition (§§ 21 bis 23 und § 25 WaffG)	100,--	1.000,--
b) Wesentliche Änderung einer Zulassung und nachträgliche Erteilung einer Auflage für eine Zulassung nach Nr. 4 a)	80,--	750,--
5. Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schußwaffen (§ 41 Abs. 1 WaffG)	60,--	625,--

132/90

	DM von	DM bis
6. Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 44 Abs. 1 WaffG)	100,--	1.250,--
7. Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 45 Abs. 1 WaffG)	25,--	300,--
8. Zulassung von Ausnahmen		
a) von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Handfeuerwaffen, Schußapparate und Einsteckläufe nach § 21 Abs. 6 WaffG	20,--	625,--
b) von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 22 Abs. 4 WaffG	20,--	625,--
c) von dem Erfordernis der Bauartzulassung für pyrotechnische Munition nach § 23 Abs. 4 WaffG	20,--	750,--
d) von dem Erfordernis der Typenprüfung für Patronen- und Kartuschenmunition oder für Treibladungen für Handfeuerwaffen nach § 25 Abs. 5 WaffG	20,--	625,--

		DM von	DM bis
e)	von den Verboten des § 37 Abs. 1 WaffG und des § 8 der 1. WaffV nach § 37 Abs. 3 WaffG	20,--	2.000,--
f)	von den Handelsverboten des § 38 Abs. 1 WaffG nach § 38 Abs. 2 WaffG	20,--	250,--
g)	von dem Verbot des Führens von Schußwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 39 Abs. 2 und 3 WaffG	20,--	250,--
9.	Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 der 1. WaffV	25,--	250,--
10.	Genehmigung nach § 25 Abs. 3 der 1. WaffV	25,--	250,--
11.	Abnahme der Prüfung nach § 9 WaffG	60,--	250,--
12.	Abnahme der Prüfung nach § 31 WaffG	20,--	200,--
13.	Regel- und Sonderprüfungen nach § 37 Abs. 1 der 1. WaffV	50,--	500,--
14.	Anordnung nach § 15 Abs. 2 oder § 40 Abs. 1 WaffG	60,--	625,--

132/90

	DM von	DM bis
15. Anordnung nach § 10 Abs. 2, § 42 Abs. 2, § 46 Abs. 3 oder § 48 Abs. 2 WaffG	25,--	250,--
16. Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 37 Abs. 5 Satz 1 , oder § 40 Abs. 2 WaffG	20,--	100,--
17. Einziehung eines Gegenstandes nach § 37 Abs. 5 Satz 2 oder § 40 Abs. 2 WaffG	20,--	70,--
18. Untersagung nach § 41 der 1. WaffV oder § 14 b Abs. 1 Satz 2 der 3. WaffV und Anordnungen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 der 3. WaffV	20,--	70,--

Abschnitt II: Feste Gebühren

	DM
1. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 1 WaffG)	82,--
2. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	82,--
3. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	100,--

	DM
4. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	250,--
5. Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	100,--
6. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 32 Abs. 2 WaffG	50,--
7. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG	33,--
8. Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 6 WaffG)	Zuschlag von 20,-- DM zu den Gebühren nach den Nummern 1 bis 7
9. Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schußwaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schußwaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt	15,--

132/90

	DM
10. Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	
a) einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte gemäß Abschnitt II
b) der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG.	20,--
11. Eintragung	
a) einer oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 28 Abs. 7 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird	15,--
b) des Überlassens einer oder mehrerer Waffen in der Waffenbesitzkarte	15,--

	DM
c) des Erwerbs von Wechsel- und Austauschläufen oder von Wechseltrommeln in die Waffenbesitzkarte nach § 4 Abs. 1 der 1. WaffV	15,--
12. Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb und Ausstellung eines Munitionserwerbscheines in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 29 Abs. 4 WaffG)	25,--
13. Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 29 Abs. 1 WaffG)	45,--
14. Ausstellung eines Waffenscheines (§ 35 Abs. 1 WaffG)	100,--
15. Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 35 Abs. 1 Satz 4 WaffG)	60,--
16. Ausstellung eines Waffenscheines in den Fällen des § 35 Abs. 3 WaffG	200,--
17. Verlängerung eines Waffenscheines in den Fällen des § 35 Abs. 3 WaffG	150,--

132/90

	DM
18. Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	20,--
19. Beschußgebühren (§ 16 WaffG)	
a) Büchsen und Flinten für	
aa) Zentralfeuermunition	6,80
bb) Randfeuermunition	3,40
b) Pistolen	
aa) automatische Pistolen mit verriegeltem Verschluß	4,20
bb) sonstige automatische Pistolen	3,20
c) Vorderladerwaffen	
aa) Perkussionsgewehre	10,50
bb) Perkussionsrevolver	12,--
cc) Perkussionspistolen	8,--
d) sonstige Pistolen für	
aa) Zentralfeuermuntion	6,80
bb) Randfeuermunition	3,--
e) sonstige Revolver	4,20
f) Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen	
aa) Pistolen (automatische Pistolen)	2,80
bb) Revolver	3,20

		DM
g)	Leuchtpistolen	3,50
h)	Einsteckläufe für	
	aa) Zentralfeuermunition	8,80
	bb) Randfeuermunition	4,--
i)	Austauschläufe und Verschlußteile für Büchsen und Flinten für	
	aa) Zentralfeuermunition	6,80
	bb) Randfeuermunition	3,40
j)	Verschlußteile und Austauschläufe für sonstige Pistolen und Revolver	
	aa) Zentralfeuermunition	6,80
	bb) Randfeuermunition	4,--
k)	Verschlußteile und Austauschläufe für automatische Pistolen	
	aa) von Pistolen mit verriegeltem Verschluß	4,--
	bb) von Pistolen mit Masseverschluß	2,50
20.	Ausstellung einer Bescheinigung in den Fällen des § 27 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 zweiter Halbsatz WaffG	13,--
21.	Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung nach § 7 für die Fälle des § 27 Abs. 4 Satz 2 WaffG	13,--

132/90

	DM
22. Abstempelung der Karteiblätter (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der 1. WaffV) pro angefangene 50 Stück	13,--
23. Ausstellung einer beschußtechnischen Bescheinigung (§ 8 Abs. 1 der 3. Waff)	13,--
24. Ausstellung einer Bescheinigung über die Nichtdurchführung der Beschußprüfung (§ 8 Abs. 2 der 3. WaffV)	13,--
25. Zulassung von Ausnahmen in anderen als in Abschnitt I Nr. 8 bezeichneten Fällen, insbesondere nach § 33 Abs. 2 WaffG, § 36 Abs. 3, § 39 Abs. 2 der 1. WaffV	15,--

Abschnitt III: Gebühren in sonstigen Fällen	DM von	bis
1. Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind	30,--	400,--

2. Für den Widerruf oder die Rücknahme von Amtshandlungen und für die Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen gilt § 15 des Verwaltungskostengesetzes."

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann die Vierte Verordnung zum Waffengesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung neu bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung

I. Allgemeines

Die Vierte Verordnung zum Waffengesetz, die zuletzt durch Verordnung vom 31. Oktober 1985 geändert wurde, bedarf einer Anpassung an die inzwischen gestiegenen Personal- und Sachkosten. Mit der Anhebung soll der Kostenentwicklung seit der letzten Gebührenerhöhung Rechnung getragen und gleichzeitig das bei einzelnen Gebühren bestehende strukturelle Defizit weiter abgebaut werden. Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigung in § 49 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes.

Auswirkungen der Verordnung auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß im Einzelfall höhere Gebühren entsprechende Auswirkungen auf einzelne Preise haben werden; ob und inwieweit dies der Fall sein wird, wird in erster Linie von der jeweiligen Marktlage abhängen, insgesamt dürfte dies vom Umfang her aber für das Preisniveau im ganzen ohne fühlbare Bedeutung sein.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Bezeichnung der Verordnung)

In die Bezeichnung der Verordnung soll ein Hinweis auf deren Inhalt (Kostenverordnung) aufgenommen werden. Dies erscheint aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art.

132/90

Zu Buchstabe b

Die Gebührenregelung nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe d für größere Böllergeräte soll auf Böller jeder Art erstreckt werden. Der Prüfaufwand bei diesen Geräten ist je nach Konstruktion und Erhaltungszustand sehr unterschiedlich. Die entstehenden Kosten werden daher durch eine feste Gebühr (vgl. Abschnitt II - Position 14 h alt) des Gebührenverzeichnisses nur unzureichend abgedeckt. Eine vergleichbare Situation besteht bei der Prüfung von Modellkanonen.

Zu Buchstabe c

Die Gebühren nach dem Arbeitsaufwand sollen um durchschnittlich 25 % angehoben werden. Damit wird der seit der letzten Gebührenanhebung im Jahre 1985 eingetretenen Kostenentwicklung Rechnung getragen. In den Stundensätzen ist neben dem gestiegenen Personalaufwand auch der Sachaufwand pauschaliert berücksichtigt. Die Gebührenanhebung für die Stundensätze bewegt sich in dem gleichen Rahmen wie sie für die Rahmengebühren und die festen Gebühren des Gebührenverzeichnisses grundsätzlich vorgesehen ist (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 6).

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neufassung des Gebührenverzeichnisses.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Absatzes 6 sieht eine Erhöhung der Gebühr bei der Prüfung kleinerer Stückzahlen (weniger als fünf Schußwaffen) von 10,- DM auf 12,- DM vor. Der neue Satz 2 beseitigt eine Regelungslücke bei der Prüfung von mehr als

vier Waffen sowie die Unstimmigkeit bei der Gebührenberechnung für größere Stückzahlen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6)

Durch die neue Nummer 4 soll die durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Waffengesetz aufgehobene Gebührenbefreiung (§ 6 Abs. 1 Nr. 7) für Amtshandlungen, die im dienstlichen Interesse zugunsten eines öffentlichen Bediensteten vorgenommen wurden, wieder aufgenommen werden. In zwei Bundesländern sind Forstbedienstete verpflichtet, zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben private Schußwaffen zu benutzen bzw. privat zu erwerben. In diesen Fällen werden vom Dienstherrn Dienstwaffen nicht zur Verfügung gestellt.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7)

Die Änderung berücksichtigt eine Umbenennung des erwähnten Instituts.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (Gebührenverzeichnis)

Die Neufassung des Gebührenverzeichnisses sieht eine Anhebung der Rahmengebühren (Abschnitt I) (Mindest- und Höchstgebühren) und der festen Gebühren (Abschnitt II) um durchschnittlich 25 % vor. Damit wird der seit Ende 1985 allgemein eingetretenen Kostenentwicklung Rechnung getragen. Bei einer Reihe von Positionen sind die Gebühren stärker angehoben worden, um bei ihnen ein strukturelles Defizit auszugleichen. Im einzelnen wird zu den Erhöhungen folgendes bemerkt:

Zu Abschnitt I: Rahmengebühren

Bei den Rahmengebühren sind bei einer Reihe Positionen die Mindestgebühren über den Satz von 25 % hinaus angehoben

132/90

worden, da auch bei einfachen Amtshandlungen der entstehende Kostenaufwand um mehr als 25 % gestiegen ist. Darüber hinaus wurden bei den Positionen 4.a) (alt 4.), 7., 8.e), 16. und 17. die Höchstgebühren zur Deckung des gestiegenen Verwaltungsaufwands um 50 bzw. 100 % erhöht. Für Amtshandlungen nach den Positionen 12. und 13., die die Sportschützen betreffen, soll es demgegenüber bei den geltenden Höchst- und Mindestgebühren aus Gründen der Billigkeit (§ 6 VwKostG) verbleiben. Die alte Position 4. wurde in eine Position 4. a) und 4. b) aufgeteilt zu dem Zweck, für die Erteilung von Zulassungen nach den §§ 21 bis 23 und § 25 WaffG einerseits sowie für wesentliche Änderungen der Zulassungen und die Erteilung nachträglicher Auflagen andererseits einen unterschiedlichen Gebührenrahmen festzulegen.

Zu Abschnitt II: Feste Gebühren

In Abschnitt II sind die Gebührentatbestände der Nr. 3., 5., 11. c) und der Nr. 16. bis 18. neu aufgenommen worden. Es handelt sich dabei einmal um Amtshandlungen, die durch eine Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz neu eingeführt worden sind (11.c)), zum anderen um Tatbestände, die nach geltendem Recht von anderen Gebührenpositionen abgedeckt werden (Nr. 3., 5. und Nr. 16. bis 18.). Durch die Schaffung neuer Gebührenpositionen mit eigenen Gebührensätzen wird der durch diese Amtshandlungen entstehende Aufwand angemessener abgedeckt.

Bei den Gebührenpositionen Nr. 4., 9., 11. a) und 11. b) ist eine Anhebung um ca. 50 % vorgesehen. Bei der Position 4. (Waffenbesitzkarte für Waffensammler) ist ein strukturelles Defizit auszugleichen, bei den Positionen 9., 11. a) und 11.b) wird zur Zeit eine sehr niedrige Gebühr (10,-- DM) erhoben, durch die der entstehende Personalaufwand nicht mehr abgegolten werden kann.

Die neuen Gebührensätze für die Prüfung von Handfeuerwaffen (Nr. 19. - alt Nr. 14.) orientieren sich an den von den Beschußämtern in den vergangenen Jahren festgestellten Unterdeckungen, wobei auch hier von einer Gebührenerhöhung um 25 % ausgegangen worden ist. Mehrere Gebührensätze weisen hinsichtlich des Ausmaßes der Erhöhung erhebliche Streuungen auf, um damit dem tatsächlichen Prüfaufwand stärker gerecht zu werden. Aus diesem Grunde ist auch eine Reihe von Gebührenpositionen in mehrere Untergruppen aufgeteilt worden; dies gilt für die Nr. 19. d) - sonstige Pistolen - und für die Nr. 19. j)-Verschlußteile und Austauschläufe für sonstige Pistolen und Revolver -. Wegen des unterschiedlichen Prüfaufwandes für Schußwaffen für Zentralfeuermunition und solche für Randfeuermunition sind hier unterschiedliche Gebühren vorgesehen.
Die sonstigen Änderungen in der Nr. 19. sind redaktioneller Natur.
Die Gebühren für die Positionen 20 bis 24 müssen zur Kostendeckung stärker angehoben werden. Es handelt sich hier um einfache Amtshandlungen (Ausstellung von Bescheinigungen), deren Aufwand durch die geltende Gebühr von 7,50 DM nicht abgedeckt wurde.

Zu Abschnitt III: Gebühren in sonstigen Fällen

Für die Gebührentatbestände des Abschnittes I Nummern 19 und 20 wird ein besonderer Abschnitt III - Gebühren in sonstigen Fällen - geschaffen, da es sich hier um Amtshandlungen handelt, die Gebührentatbestände der Abschnitte I und II betreffen können. Auf eine besondere Gebühr für den Widerruf und die Rücknahme von Amtshandlungen wird - abweichend vom geltenden Recht - im Interesse einer Vereinheitlichung des Verwaltungskostenrechts (§ 15 VwKostG) verzichtet. Diese Regelung entspricht auch der Kostenverordnung zum Sprengstoffrecht.

132/90

Zu Artikel 2

Im Hinblick auf die mehrfachen Änderungen der Verordnung erscheint eine Neubekanntmachung notwendig.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Bundesrat Drucksache 132/90 (Beschluß)
06.04.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Waffengesetz (WaffV 4 ÄndV 3)

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

In Artikel 1 Nr. 1
sind die Worte "Vierte Verordnung zum Waffengesetz (Kostenverordnung - 4. WaffV)"
durch die Worte "Kostenverordnung zum Waffengesetz - WaffKostV"
zu ersetzen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Anpassung an die für bundesrechtliche Kosten-/Gebührenverordnungen gebräuchliche Bezeichnung (z.B. Kostenverordnung zum Atomgesetz, Gebührenverordnung zum Ausländergesetz), die unabhängig von der Anzahl der zum Sachgesetz im übrigen ergangenen oder noch zu erlassenden Verordnungen verwendbar ist. Auf die Bezifferung der Verordnung kann verzichtet werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. In § 1 wird das Wort "Arbeitsaufwand" durch das Wort "Verwaltungsaufwand" ersetzt.

Begründung:

Die nach § 2 zu erhebenden Gebühren sollen den mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundenen Personal- und Sachaufwand abdecken.
Der Begriff "Arbeitsaufwand" gewährleistet nicht, daß neben dem Personalaufwand auch der Sachaufwand in die Gebühr einzubeziehen ist. Zur Klarstellung ist deshalb der Begriff "Verwaltungsaufwand" zu verwenden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

"0a) In den Absätzen 1 bis 3 wird das Wort "Arbeitsaufwand" jeweils durch das Wort "Verwaltungsaufwand" ersetzt.

Begründung:

Die nach § 2 zu erhebenden Gebühren sollen den mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundenen Personal- und Sachaufwand abdecken.
Der Begriff "Arbeitsaufwand" gewährleistet nicht, daß neben dem Personalaufwand auch der Sachaufwand in die Gebühr einzubeziehen ist. Zur Klarstellung ist deshalb der Begriff "Verwaltungsaufwand" zu verwenden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 und 8 (Gebührenverzeichnis)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu ändern:

a) In Abschnitt I Nr. 6
ist die Zahl "1.250,--"
durch die Zahl "1.000,--"
zu ersetzen.

b) In Abschnitt I Nr. 8 ist der Buchstabe e durch folgende Buchstaben e und e1 zu ersetzen:

"e) von den Verboten des § 37 Abs. 1 WaffG und des § 8 der 1. WaffV nach § 37 Abs. 3 WaffG für die gewerbsmäßige Waffenherstellung	20,--	2.000,--
e1) von den sonstigen Verboten des § 37 Abs. 1 WaffG und des § 8 der 1. WaffV nach § 37 Abs. 3 WaffG	20,--	1.000,--"

Begründung:

Nach § 49 Abs. 2 Satz 3 WaffG dürfen die Gebühren für Amtshandlungen im nichtgewerblichen Bereich 1.000,-- DM nicht übersteigen. In Abschnitt I Nr. 6 und 8 des Gebührenverzeichnisses ist diese Höchstgrenze nicht beachtet. Der Änderungsantrag bezweckt eine Anpassung an diese Grenze.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Gebührenverzeichnis)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in Abschnitt III die Nummer 2 durch folgende Nummern 2 und 3 zu ersetzen:

"2. Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlaß gegeben hat	40,-- DM bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre, höchstens 1.000,-- DM
3. Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen	§ 15 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes, höchstens 1.000,-- DM"

Begründung:

zu Nummer 2 - neu -

Der Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung verursachen häufig einen Verwaltungsaufwand, der vielfach höher ist als der für die Vornahme der entsprechenden Amtshandlungen. Soweit der Widerruf oder die Rücknahme vom Berechtigten zu vertreten ist, ist es gerechtfertigt, diesen Verwaltungsaufwand vom Veranlasser und nicht von der Allgemeinheit tragen zu lassen.

zu Nummer 3 - neu -

Die in § 15 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes für die Ablehnung und die Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen getroffene Regelung entspricht allgemeinen kostenrechtlichen Grundsätzen und Regelungen.

132/90

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Gebührenverzeichnis)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in Abschnitt III nach Nummer 3 - neu - folgende Nummer 4 einzufügen:

"4. Erfolglose Widerspruchsverfahren	Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50,-- DM"

Begründung:

Die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 1.12.1989 - BVerwG 8 c 14.88) läßt es geboten erscheinen, in das Gebührenverzeichnis eine Gebührenregelung für erfolglose Widerspruchsverfahren aufzunehmen, die den bisher angewandten landesrechtlichen Regelungen entspricht.